

1 Form

- a. Unter dem Namen «**SPORT THURGAU – Dachverband Thurgauer Sport**» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, nachfolgend **SPORT THURGAU** genannt.
- b. Der Sitz des Dachverbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

2 Zweck

2.1 Ziele

- a. Der Dachverband ist die privatrechtliche Dachorganisation des Sports im Thurgau und fördert und stärkt gezielt den Sport im Kanton.
- b. Der Dachverband vertritt als kantonale Dachorganisation die Interessen der ihr angeschlossenen Sportverbände gegenüber Dritten.
- c. Der Dachverband vertritt die Anliegen des Thurgauer Sports nach innen und nach aussen. Er ist Gesprächspartner für Regierung, Kantonale Verwaltung (Sportamt), Politik, Parteien und andere Körperschaften und schafft Verständnis und Solidarität unter den Sportverbänden.
- d. Der Dachverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.
- e. Der Dachverband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Dachverband und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Ebenso setzt sich der Dachverband für die Integration und die Chancengleichheit für Menschen mit Beeinträchtigung im Thurgauer Sport ein. Der Dachverband verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

2.2 Aufgaben des Dachverbandes

- a. Die **zentralen Aufgaben** des Dachverbandes sind:
 - **Stärkung des Netzwerkes:** Der Dachverband sorgt für die Vernetzung mit und unter den kantonalen Sportverbänden und tauscht sich regelmässig mit der kantonalen Politik, der Wirtschaft, dem Sportamt und den nationalen Organisationen aus.
 - **Unterstützung von kantonalen Sportverbänden:** Der Dachverband schafft Angebote und Services, die sowohl den Breiten- als auch den Leistungs- und Nachwuchssport voranbringen.
 - **Förderung und Entwicklung:** Der Dachverband initiiert Projekte, die den Thurgauer Sport (Breitensport, Leistungssport, Nachwuchssport) nachhaltig unterstützen.
- b. Im Weiteren hat der Dachverband folgende Aufgaben:
 - Durchführung einer jährlichen Delegiertenversammlung.
 - Durchführung einer Präsidien-Konferenz nach Bedarf.
 - Mitwirkung in Kommissionen, Arbeitsgruppen und anderen Körperschaften.
 - Stellungnahmen zu aktuellen Fragen und Problemen rund um den Thurgauer Sport, insbesondere bei Vernehmlassungsverfahren.
 - Positionierung des Thurgauer Sports in den Medien und der Öffentlichkeit.
 - Regelmässiger Informationsaustausch mit der Parlamentarischen Gruppe Sport (PGS)

3 Mitgliedschaft

3.1 Voraussetzungen

Stimmberechtigte Mitglieder des Dachverbandes sind:

- Sportverbände, die über den nationalen Verband Mitglied bei Swiss Olympic sind.
- Sportverbände, die aus Vereinen mit Sitz im Kanton Thurgau bestehen.
- Sport-Interessengemeinschaften (IG) einer im Kanton verbreiteten Sportart, bestehend aus Thurgauer Sportvereinen.
- Vorstandsmitglieder von **SPORT THURGAU**
- Ehrenmitglieder von **SPORT THURGAU**
- Verbände müssen mindestens drei Vereine als Mitglieder aufweisen, damit sie bei **SPORT THURGAU** aufgenommen werden können.
- Ausnahmsweise können auch Sportarten, aufgenommen werden, die nur aus einem Verein bestehen, wenn diese Sportarten eine besondere kantonale Bedeutung haben.

3.2 Aufnahme Verbände

- a. Sportverbände oder Sport-Interessengemeinschaften, welche **SPORT THURGAU** beitreten möchten, haben dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen. (Beilage: Statuten, Gründungsprotokoll und Mitgliederverzeichnis).
- b. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung abschliessend.

3.3 Ehrenmitglieder

- a. Personen, die sich besondere Verdienste um den Dachverband erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b. Ehrenmitglieder werden zu den Veranstaltungen des Dachverbandes eingeladen. Sie haben Stimm- und Antragsrecht.

3.4 Pflichten

- a. Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen des Dachverbandes zu unterstützen. Ihre Selbstständigkeit bleibt gewahrt.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, an einer allfälligen Präsidien-Konferenz und an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen oder sich entschuldigen.

3.5 Austritt

- a. Wünscht ein Mitglied aus dem Dachverband auszutreten, muss es dies schriftlich per Brief oder E-Mail mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand des Dachverbandes zur Kenntnis bringen.
- b. Ein Austritt entbindet nicht von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Dachverband bis zum Ende des Geschäftsjahres, auf welches der Austritt bekannt gegeben wird.
- c. Aufgelaufene Verpflichtungen gegenüber dem Dachverband bleiben auch über das Ende der Mitgliedschaft bis zur Erfüllung bestehen.

3.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der betreffende Verband aufgelöst ist.

3.7 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a. Wenn es gegen die Statuten verstossen hat.
- b. Ausschlüsse bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen anlässlich der Delegiertenversammlung. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied von der Delegiertenversammlung anzuhören.
- c. Der Vorstand des Dachverbandes kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Gegen den Ausschluss besteht in diesem Falle kein Rekursrecht.

4 Organe

Die Organe des Dachverbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Präsidien-Konferenz
- Vorstand
- Revisionsstelle

Die Organe werden operativ unterstützt durch eine **Geschäftsstelle**. Es können Kommissionen gebildet werden. Zur Parlamentarischen Gruppe Sport (PGS) besteht ein intensiver Kontakt.

4.1 Delegiertenversammlung

4.1.1 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Dachverbandes. In ihre Kompetenz fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Jahresprogramm
- Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beitritt in andere Organisationen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Dachverbandes

4.1.2 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

4.1.3 Stimmrechte

- a. Jedem Mitglied stehen zwei Delegiertenstimmen zu. Diese können durch einen oder zwei Delegierte abgegeben werden. Stellvertretung für ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- b. Die Mitglieder des Vorstandes des Dachverbandes haben je eine Stimme.

- c. Ehrenmitglieder des Dachverbandes haben je eine Stimme.

4.1.4 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet unter dem Vorsitz des Präsidiums jährlich einmal statt.

4.1.5 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

4.1.6 Abstimmungen

- Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Abstimmungen gilt bei Stimmengleichheit das Geschäft als abgelehnt.
- Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können behandelt werden, wenn eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Eintreten beschliesst.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einzelne Geschäfte geheime Stimmabgabe beschliesst.
- Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem relativen Mehr getroffen.
- Der Beschluss betreffend Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.1.7 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

4.1.8 Anträge

Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Präsidium schriftlich (Brief oder E-Mail) einzureichen.

4.1.9 Protokoll

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird mit der Einladung an die nächste Delegiertenversammlung den Mitgliedern zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung.

4.2 Präsidien-Konferenz

4.2.1 Zusammensetzung

Die Präsidien-Konferenz setzt sich zusammen aus:

- den Präsidien der Mitgliedverbände
- den Mitgliedern des Dachverbandsvorstandes

4.2.2 Kompetenz

Die Präsidien-Konferenz ist ein Konsultativorgan. Sie dient insbesondere

- der Vorbereitung der wichtigsten Geschäfte zu Händen der Delegiertenversammlung,
- der Beschlussfassung gemeinsamer Aktionen und Aktivitäten,
- der Koordination grösserer Sportveranstaltungen im Kanton,

- der Stellungnahme zu aktuellen Fragen und Problemen rund um den Thurgauer Sport
- der Pflege des Erfahrungs- und Informationsaustausches

4.2.3 Einberufung

Die Präsidien-Konferenz findet nach Bedarf statt. Sie kann durch den Vorstand, oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder gewünscht wird, zusätzlich einberufen werden.

4.3 Vorstand

- a. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Dachverbandes. Er besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- b. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- c. Der Vorstand soll mit Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Sportarten bestellt sein.
- d. Alle Vorstandsmitglieder, sowie das Präsidium, werden an der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- f. Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

4.3.1 Aufgaben

- a. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, organisiert Anlässe und Aktivitäten.
- b. Das Präsidium erstattet alljährlich an der Delegiertenversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes.

4.3.2 Kompetenzen und Zeichnungsberechtigung

- a. Der Vorstand kann einmalige durch die Delegiertenversammlung nicht bewilligte Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5'000 beschliessen.
- b. Für alle Geschäfte, die nicht konkret einem anderen Organ zugewiesen werden, ist der Vorstand zuständig.
- c. Die Unterschrift für den Dachverband erfolgt kollektiv durch die Präsidentin/den Präsidenten zusammen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

4.3.3 Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

4.3.4 Organisation

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement.

4.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt und angestellt. Die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind im Organisationsreglement geregelt.

4.5 Kommissionen

Zur Bearbeitung von speziellen Fragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen unter Zuzug von Fachleuten und Angehörigen von Mitglied-Verbänden bilden.

4.6 Parlamentarische Gruppe Sport (PGS)

Der Dachverband unterhält den Kontakt mit der Parlamentarischen Gruppe Sport (PGS), die aus Mitgliedern des Grossen Rates besteht. Mit ihr zusammen und mit Einbezug des Sportamtes werden Lösungen zu allen politischen Themen rund um den Sport im Thurgau gesucht.

4.7 Revisionsstelle

- a. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Dachverbandsmitglieder zwei Personen für die Aufgabe der Revision. Alternativ kann auch eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden.
- b. Die Revisorinnen/Revisoren werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer des Vorstandes.
- c. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag bezüglich der Rechnungsabnahme.

5 Rechnungswesen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Dachverbandes bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitgliedverbände
- den Swisslos-Beiträgen des Kantons
- den Sponsorenbeiträgen der Partner
- Zuwendungen, Schenkungen und Vergabungen

5.2 Ausgaben

Die Einnahmen werden zur Deckung des Kostenaufwandes der Organisation und allfälliger Kommissionen, sowie zur Förderung von Projekten und Angeboten im Interesse des Sports eingesetzt.

5.3 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Dachverbandstätigkeit entschädigt. Der Vorstand regelt die Einzelheiten im Organisationsreglement.

5.4 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

5.5 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Dachverbandes haftet nur das Vermögen des Dachverbandes. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Datenschutz

Der Dachverband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Dachverbandszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Dachverbandes.

6.2 Statutenrevision

- a. Die Statutenrevision liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung. Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung unterbreitet werden.
- b. Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.3 Auflösung des Dachverbandes

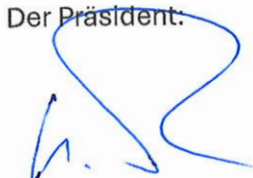
- a. Die Auflösung des Dachverbandes kann durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, die sich ausschliesslich dieses Geschäfts widmet.
- b. Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von vier Fünfteln der angeschlossenen Verbände und der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- c. Bei Auflösung des Dachverbandes ist das vorhandene Vermögen dem Swisslos-Sportfonds des Kantons Thurgau zugunsten der Thurgauer Sportverbände zu übergeben.

6.4 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des Dachverbandes am 24. September 2025 in Arbon angenommen. Sie treten mit der Annahme in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Arbon, 24. September 2025

Der Präsident:



Ueli Fisch

Die Vizepräsidentin:



Isabelle Wepfer